



Entfernung eines Fotos aus den Strafakten

Die Strafverfolgungsbehörde ist zur vollständigen Aktenführung verpflichtet. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen finden sich in Art. 76–79 Schweizerische Strafprozessordnung ([StPO; SR 312.0](#)) sowie in § 153 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess ([GOG, LS 211.1](#)). Das Interesse auf Berichtigung oder Löschung von Akten aus abgeschlossenen Strafverfahren kann der Dokumentationspflicht der Strafverfolgungsbehörden entgegenstehen. Die Entfernung von Aktenstücken muss auf Anfrage nach Abwägung der Interessen im Einzelfall möglich sein.

Im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung wurde eine Person von der Polizei verhaftet und erkennungsdienstlich behandelt. Das Foto der verdächtigen Person wurde dem Polizeirapport beigeheftet. Der Tatverdacht liess sich nicht erhärten und die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein. Die betroffene Person stellte bei der Polizei das Gesuch, das elektronisch gespeicherte Foto aus dem Polizei-Informationssystem Polis zu löschen. Die Polizei kam dem Ersuchen nach. Hingegen weigerte sich die Staatsanwaltschaft, das Foto aus den aufbewahrten Originalakten zu entfernen. Die betroffene Person rekurrierte erfolglos bei der Oberstaatsanwaltschaft.

Die Bearbeitung von Personendaten bei abgeschlossenen Strafverfahren richtet sich nach dem IDG. Bei der Aufbewahrung der Akten ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Sind im Einzelfall bestimmte Personendaten nicht geeignet oder erforderlich, um das abgeschlossene Verfahren zu dokumentieren, können sie gelöscht werden. Die Staatsanwaltschaft gelangte nach Prüfung des vorliegenden Falls zum Ergebnis, dass das Foto bei den Akten zu belassen sei.